

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 17. NOVEMBER 1951

NUMMER 98

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

Mitt. 5. 11. 1951, Verwaltungsatlas Nordrhein-Westfalen. S. 1265.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 31. 10. 1951, Weiterleitung der bei den Behörden eingereichten Klagen an die Verwaltungsgerichte. S. 1265. — RdErl. 9. 11. 1951, Ausstellung von Interzonenpässen. S. 1267.

C. Finanzministerium.

RdErl. 29. 10. 1951, Vollzug der Dritten Sparverordnung; hier: Nachzahlung der Versorgungsbezüge, die auf § 4 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechtes (Zweite Maßnahme-VO.) beruhen und deren Zahlung vor Inkrafttreten der Dritten Sparverordnung eingestellt worden ist. §§ 1 und 42 Abs. 3 Satz 2 der Dritten SparVO. S. 1267. — RdErl. 31. 10. 1951, Zumutbarkeit der Verwertung noch erhaltener Vermögenswerte. Einweisung in die Unterhaltshilfe bei rechtskräftiger

Antragsabweisung. S. 1268. — RdErl. 2. 11. 1951, Auslegung des Soforthilfegesetzes. S. 1269. — RdErl. 3. 11. 1951, Vollzug des Zweiten Gesetzes über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. Juli 1951 (GV. NW. S. 91). S. 1270.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 5. 11. 1951, Vorlage von erlassenen Bauordnungen, Nachträgen zu Bauordnungen, Sonderbauordnungen und Ortssatzungen. S. 1272.

K. Staatskanzlei.

A. Ministerpräsident

Verwaltungsatlas Nordrhein-Westfalen

Mitt. d. Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde —
v. 5. 11. 1951 — Lapla 2328

Im Anschluß an den ursprünglich von der Landesplanung der Rheinprovinz herausgegebenen Verwaltungsatlas der Rheinprovinz wird bei der Landesplanungsbehörde ein Verwaltungsatlas Nordrhein-Westfalen bearbeitet, der einen Überblick über die Zuständigkeitsbereiche von Behörden, Verwaltungsstellen und Organisationen der Wirtschaft geben soll. Es sind etwa 40 Einzelkarten vorgesehen, die die Dienstbereiche der Fachverwaltungen, der Verkehrsverwaltungen, der berufsständischen Organisationen, der Kirchen und kulturellen Einrichtungen darstellen und in Erläuterungstexten die Aufgabengebiete und wichtigsten gesetzlichen Grundlagen der betreffenden Dienststellen erläutern.

Die erste Lieferung ist soeben erschienen und enthält in Sammelmappe 5 Karten im Maßstab 1 : 500 000 (Format 65×51 cm), und zwar

Verwaltungsbezirke, Arbeitsämter, Arbeitsgerichte, Gewerbeaufsichtsämter, Versorgungsämter und orthopädische Versorgungsstellen.

Die zweite Lieferung wird voraussichtlich enthalten: Eichämter, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, ordentliche Gerichte, Verwaltungsgerichte.

Der Verwaltungsatlas wird durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, zum Preise von 7 DM je Lieferung (einschl. Sammelmappe) vertrieben.

— MBl. NW. 1951 S. 1265.

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Weiterleitung der bei den Behörden eingereichten Klagen an die Verwaltungsgerichte

RdErl. d. Innenministers v. 31. 10. 1951 — I 17 — 50
Nr. 850/51

Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren muß regelmäßig innerhalb eines Monats nach Eröffnung oder Zustellung eines Einspruchs- bzw. Beschwerdebescheides oder einer in einem förmlichen Verfahren getroffenen Kollegialentscheidung bei dem zuständigen Landes-

verwaltungsgericht erhoben werden (§§ 48, 49, 44 MilRegVO Nr. 165). Der verbreiteten Übung, wonach Klagen nicht bei den Verwaltungsgerichten unmittelbar, sondern bei den Behörden eingereicht werden, die bis dahin mit der Sache befaßt waren, trägt die Verordnung in § 53 Abs. 2 mit der Bestimmung Rechnung, daß die rechtzeitige Einreichung der Klageschrift bei der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt oder den Einspruchs- bzw. Beschwerdebescheid erlassen hat, die Klagefrist wahr. Die Behörden sind in diesen Fällen gehalten, die Klagen unverzüglich an die Verwaltungsgerichte weiterzuleiten.

Die gewissenhafte Erfüllung dieser Pflicht ist jedoch bei den Behörden nicht durchweg zu beobachten. Von den Verwaltungsgerichten wird zunehmend beanstandet, daß sie von einer Klageerhebung erst durch eine Anfrage des Klägers nach dem Stande seiner Sache erfahren, weil die Behörden in der Weiterleitung der Klage säumig sind. Vielfach wird die Klage von den Behörden deswegen zurückgehalten, um sie gleichzeitig mit der noch anzufertigenden Klagebeantwortung dem Verwaltungsgericht vorlegen zu können.

Ein solches Verfahren ist unzulässig, weil es gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt. Es führt dazu, daß die gerade im Interesse des Klägers getroffene Ausnahmebestimmung eine vom Gesetz nicht gewollte Wirkung erhält. Denn durch die Klagezurückhaltung kann dem Kläger beträchtlicher Schaden entstehen, da die Rechtshängigkeit erst mit dem Klageeingang bei Gericht eintritt. Hierfür ist der zuständige Beamte gegebenenfalls haftbar. Die verzögerte Weiterleitung der Klage — sei es, daß die allein oder zusammen mit der Klagebeantwortung weitergegeben wird — läßt überdies die in § 56 der Verordnung vorgesehene gerichtliche Fristenkontrolle nicht wirksam werden.

Durch dieses Verhalten schaden die betreffenden Behörden in der Regel auch sich selbst. Es ist ihrem Ansehen vor den Verwaltungsgerichten und damit letzten Endes der von ihnen vertretenen Sache abträglich und kann sie durch die Haftung für Schäden, die den Klägern daraus erwachsen, finanziell belasten. Die dadurch ausgelösten Beschwerden haben zudem eine zusätzliche Arbeitsbeanspruchung auch der Aufsichtsbehörden zur Folge. In jedem Falle wirkt sich ein solches Verhalten aber zum Schaden für die Gesamtheit der Verwaltung aus. Denn das Vertrauen der Bevölkerung zur Verwaltung, das für ihr fruchtbares Wirken überhaupt erst Voraussetzung ist, muß darunter leiden.

Derartige Unzuträglichkeiten werden vermieden, wenn die Behörden die bei ihnen eingehenden Klagen sofort an das zuständige Landesverwaltungsgericht weiterleiten. Auftretende Zweifel über die Bewertung einer Eingabe als Klage haben die Behörden durch unverzügliche Rückfrage bei dem Einsender zu klären. Nicht zu beanstanden ist, wenn die Behörden im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens ein Stück einer in mehreren Stücken bei ihnen eingegangenen Klageschrift als Unterlage für die Klagebeantwortung gleich zurückbehalten. Sie müssen jedoch dann dem Gericht bei der Klageweiterleitung hiervon Kenntnis geben und zugleich angeben, wann etwa das Gericht mit dem Eingang der Klagebeantwortung rechnen kann.

Da die sofortige Weiterleitung der Klagen zu den Dienstpflichten der verantwortlichen Beamten gehört, müssen auch die Behördenleiter als Dienstvorgesetzte darum besorgt sein. Das gilt in besonderem Maße für die Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Geschäftsstellen der Regierungsbezirksbeschlußausschüsse. Soweit hierbei Anstände auftreten, werden die Aufsichtsbehörden einzugreifen haben. In allen diesen Fällen wird unter Umständen die Anwendung von Dienstordnungsmitteln geboten sein.

An alle Behörden der Landesverwaltung, die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1265.

Ausstellung von Interzonenpässen

RdErl. d. Innenministers v. 9. 11. 1951 — Abt. I 13 — 44 Nr. 469/51

Es besteht Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß an Ausländer und Staatenlose 30-Tage-Interzonenpässe nicht ausgestellt werden dürfen. In letzter Zeit wurden häufig von den sowjetzonalen Kontrollstellen solche Ausweise beanstandet. Es ist zu erwarten, daß bei Fortsetzung dieses unzulässigen Verhaltens ernsthafte Schwierigkeiten mit den sowjetischen Behörden entstehen und den ausländischen Inhabern von Interzonenpässen erhebliche Nachteile (Geldstrafen, Haft) erwachsen.

Ausländer und Staatenlose können nur langfristige Interzonenpässe erhalten, wobei Voraussetzung ist, daß sie ihren dauernden Wohnsitz in Deutschland haben. Solche Interzonenpässe werden mit einer Geltungsdauer von 6 Monaten für wiederholte Reisen nur vom Interzonal Facilities Bureau in Berlin ausgestellt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1267.

C. Finanzministerium

Vollzug der Dritten Sparverordnung; hier: Nachzahlung der Versorgungsbezüge, die auf § 4 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechtes (Zweite Maßnahme-VO.) beruhen und deren Zahlung vor Inkrafttreten der Dritten Sparverordnung eingestellt worden ist. §§ 1 und 42 Abs. 3 Satz 2 der Dritten SparVO.

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 10. 1951 — B 1413 — 6549 — IV

I. Schon vor Inkrafttreten der Dritten Sparverordnung haben Verwaltungsbestimmungen die Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechtes (Zweite Maßnahme-VO.) v. 9. Oktober 1942 — RGBL. I S. 580 — als außer Kraft getreten bezeichnet. In Vollzug dieser Bestimmungen ist die Zahlung der auf § 4 Abs. 2 der Zweiten Maßnahme-VO. beruhenden Versorgungsbezüge (Versorgung der während eines besonderen Einsatzes im Kriege gefallenen Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen) schon vor Inkrafttreten der Dritten Sparverordnung eingestellt worden.

Die Versorgungsberechtigten haben vielfach die Nachzahlung der eingestellten Bezüge für die Zeit bis zum 30. Juni 1949 verlangt und zur Begründung geltend gemacht:

- a) die Zweite Maßnahme-VO. sei erst durch § 1 der Dritten Sparverordnung rechtswirksam aufgehoben worden,
- b) der Wegfall der Bezüge sei erst vom 1. Juli 1949 ab wirksam geworden,
- c) ab 1. Juli 1949 seien Bezüge bis zur Höhe von 150 DM monatlich auf Grund des Änderungsgesetzes zur Dritten Sparverordnung vom 23. August 1949 weiter gezahlt worden. Ihre Bezüge seien daher trotz der Dritten Sparverordnung zu keiner Zeit „entfallen“ gewesen, so daß das Nachzahlungsverbot des § 42 Abs. 3 Satz 2 keine Anwendung finde.

In dem zur Klärung der umstrittenen Rechtsfragen geführten Musterprozeß hat der Bundesgerichtshof den Anspruch auf Nachzahlung der Versorgungsbezüge für begründet erklärt (AZ: III ZR 48 50 W/NRW).

II. In Anerkennung dieser Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofes wird gem. § 43 der Dritten Sparverordnung bestimmt:

In den Fällen, in denen die Zahlung der auf § 4 Abs. 2 der Zweiten Maßnahme-Verordnung beruhenden Versorgungsbezüge in Vollzug ministerieller Bestimmungen vor Inkrafttreten der Dritten Sparverordnung eingestellt worden ist, sind für den Zeitraum der Einstellung entsprechende Nachzahlungen zu leisten. Während dieses Zeitraums gewährte Unterhaltsbeiträge sind auf die Nachzahlungen anzurechnen.

Diese Regelung gilt entsprechend für die verdrängten Versorgungsberechtigten mit der Maßgabe, daß für die Zeit bis zum 1. April 1949 (volle Angleichung an die Bezüge der Einheimischen) die bis dahin geltenden Höchstsätze für die monatlichen Bezüge der Verdrängten nicht überschritten werden dürfen. Die Nachzahlungen für die Verdrängten sind gem. § 18 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) v. 28. November 1950 — BGBl. I S. 773 — im Bundeshaushalt Einzelplan XXVI Kap. 3 a zu buchen.

Dieser Regelung entgegenstehende Vorschriften werden aufgehoben.

An alle Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich an alle Gemeinden, Gemeindeverbände, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1951 S. 1267.

Zumutbarkeit der Verwertung noch erhaltener Vermögenswerte. Einweisung in die Unterhaltshilfe bei rechtskräftiger Antragsabweisung

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 10. 1951 — I E 2 — (LfS) — Tgb.-Nr. 1949 / 3412

Das Hauptamt für Soforthilfe hat in seinem Rundschreiben J 42 vom 4. Oktober 1951 folgendes ausgeführt:

„In meinem Rundschreiben J 10 vom 21. März 1950 II Ziffer 3 und J 27 vom 21. Februar 1951 habe ich grundsätzliche Hinweise für die Auslegung von Ziffer 7 SH-DVO zu § 35 gegeben. In Übereinstimmung mit der fürsorgerechten Praxis ist als „sonstiges Vermögen“ im Sinne der SH-DVO Ziff. 7 Abs. 2 zu § 35 nicht nur der Art nach anderes als das in Ziff. 7 Abs. 1 erwähnte Schonvermögen anzusehen, sondern auch Kapitalvermögen des Geschädigten, welches das ziffermäßig bestimmte Mindestvermögen übersteigt. Auch in der Zumutung, solches Vermögen zu verwerten, kann daher unter Umständen eine besondere Härte liegen. Der Spruchsenat für Soforthilfe vertritt in seinem Urteil U 434 vom 13. Juni 1951 die gleiche Auffassung. Er stellt bei der Frage, ob und inwieweit einem Geschädigten die Verwertung noch vorhandener Vermögenswerte billigerweise und unter Vermeidung besonderer Härten zugemutet werden kann, auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles ab. Entscheidend sind dabei insbesondere die persönlichen Verhältnisse des Geschädigten, auch seine früheren Lebensverhältnisse, aus denen sich die berechtigten Bedürfnisse des Geschädigten und der Grad angemessener Verwertbarkeit ergeben können. Auch Krankheit und die dadurch bedingte Pflegebedürftigkeit sind zu berücksichtigen. Wie der Spruchsenat für Soforthilfe weiter ausführt, können auch die seit Erlass des SHG

auf fast allen Gebieten des täglichen Lebens eingetretenen Preissteigerungen, die es oft unbillig erscheinen lassen, von einem Geschädigten die restlose Veräußerung seiner das Mindestvermögen von 500 DM übersteigenden Vermögenswerte zu verlangen, nicht außer Betracht bleiben.

Bei der Verwertung von Wertpapieren kann jedoch nicht berücksichtigt werden, daß ihr Verkauf angesichts einer etwa zu erwartenden günstigeren Entwicklung der Kurse eine besondere Härte bedeute. Es ist davon auszugehen, daß der jeweilige Kurs der Wertpapiere, wie der Spruchsenat ausführt, ein getreues Spiegelbild der Wirtschaftslage der Bundesrepublik darstellt. Daher kann auch auf zu erwartende Kurssteigerungen keine Rücksicht genommen werden. Vgl. auch mein Rundschr. II A — 737 — vom 28. Februar 1950."

Ich bitte um Beachtung.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1268.

Auslegung des Soforthilfegesetzes

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 11. 1951 — I E 2 (LfS)
Tgb.-Nr. 677/4

I. Nachstehend gebe ich das Rundschreiben J 44 des Hauptamtes für Soforthilfe vom 16. Oktober 1951 — Az. I C — 965 — mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„1. Betrifft: Neuantrag bei Bedürftigkeit infolge Nichtanrechnung der KB-Grundrenten nach dem BVG vom 20. Dezember 1950.

Haben KB-Rentner bisher keine Unterhaltshilfe bezogen und kommen sie nunmehr für die Gewährung von Unterhaltshilfe wegen Nichtberücksichtigung der Grundrente in Betracht, so kann ihre Einweisung in die Unterhaltshilfe nur auf Grund eines Antrages erfolgen. Hierbei ist § 39 Satz 2 SHG zu beachten.

2. Betrifft: Rückwirkend bewilligte Renten aus der Kriegsopferversorgung für Familienangehörige.

Der Bundesminister für Arbeit hat die Arbeitsminister der Länder zur Behebung aufgetretener Zweifel durch RdErl. v. 2. Juni 1951 — IV b 2 — 1178/51 — auf folgendes hingewiesen:

Ziff. 5 der Soforthilfe-DVO zu § 36, nach der die Anrechnung von Renten Angehöriger auf die Unterhaltshilfe auf den Betrag beschränkt ist, der für diesen Angehörigen nach § 36 Abs. 2 SHG als Zuschlag zur Unterhaltshilfe gewährt wird, ist erst mit Wirkung vom 1. Februar 1951 in Kraft getreten (Verordnung vom 22. Dezember 1950 — BGBl. I 1951 S. 51). Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Renten Angehöriger in vollem Umfang auf die Unterhaltshilfe anzurechnen und die auf die Ausgleichsrente entfallenden Nachzahlungen nach dem Bundesversorgungsgesetz für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 31. Januar 1951 daher den Ämtern für Soforthilfe in voller Höhe zu erstatten.

3. Betrifft: Höchstbetragsberechnung gem. § 33 SHG bei Anspruchsberechtigten, die ab 1. April 1951 statt Unterhaltshilfe Unterhaltszuschuß erhalten.

Ist auf Grund der Verwaltungsanordnung vom 2. März 1951 — Abt. I B 470/760/966 Tgb.-Nr. I/392/51 — die Unterhaltshilfe eingestellt und der Anspruchsberechtigte nur in den Unterhaltszuschuß eingewiesen worden, so ist nunmehr der Gesamtbetrag der Soforthilfeleistungen gem. § 38 SHG für Unterhaltszuschußempfänger zu errechnen. Die Anrechnung auf den Gesamtbetrag der Leistungen erfolgt für die Zeit, während der Unterhaltshilfe bezogen worden ist, nach § 33 SHG in Verbindung mit der gem. § 38 SHG für Unterhaltshilfeempfänger und ab 1. April 1951 in der gem. § 38 SHG für Unterhaltszuschußempfänger vorgeschriebenen Anrechnungsweise.

4. Betrifft: Erstattung zu Unrecht gewährter Invaliden- oder Angestelltenrenten durch Soforthilfeämter.

Haben Unterhaltshilfeempfänger, die zugleich Invaliden- oder Angestelltenversicherungsrentenempfänger sind, infolge eines tatsächlichen Irrtums der Versicherungsanstalt Leistungen zu Unrecht erhalten und sind sie daher zur Rückzahlung verpflichtet, so bestehen keine Bedenken dagegen, daß der Soforthilfefonds seinerseits der Versicherungsanstalt diejenigen Beträge unmittelbar zurückerstattet, die auf die Unterhaltshilfe zu Unrecht angerechnet worden sind (vgl. auch J 28 vom 30. April 1951).

Voraussetzung für die Rückforderung von zu Unrecht gewährten Invalidenversicherungs- oder Angestelltenversicherungsrenten gegen den Soforthilfefonds ist, daß der Versicherungsträger die Renten zunächst von den Empfängern zurückfordert, und das Rückforderungsrecht unbestritten ist. Hierüber ist eine schriftliche Bestätigung des Rentenversicherungsträgers zu fordern. Wenn der Versicherungsträger im Rahmen des § 1305 RVO auf die Rückforderung gegen den Empfänger verzichtet, kann er auch von dem Soforthilfefonds eine Rückforderung nicht verlangen."

II. Zur Gewährung von Freibeträgen bzw. zur Nichtanrechnung der Grundrente bei der Unterhaltshilfe ordne ich folgendes an:

Das Hauptamt für Soforthilfe hat entschieden, daß Antragsteller, die Bezieher von mehreren Unfallrenten oder einer Unfall- und einer Kb-Rente sind, 2 Freibeträge bzw. für die Unfallbeschädigung den entsprechenden Freibetrag und für die Kriegsbeschädigung die Vergünstigung der Nichtanrechnung der Grundrente nebeneinander erhalten können, sofern die Beschädigungen nicht auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind. Ich bitte unter Aufhebung entgegenstehender Erlasse, hiernach zu verfahren.

III. Zur Frage der Anrechnung der Be- und Abnutzungsentschädigung für beschlagnahmte Möbel auf die Unterhaltshilfe hat das Hauptamt für Soforthilfe wie folgt entschieden:

„Gemäß Rundschreiben Nr. 187 des Headquarters European Command in der Fassung vom 5. Juli 1951 erhalten die Inhaber der von der Besatzungsmacht beschlagnahmten Wohnungen für das in den Räumen verbliebene Inventar Nutzungsentschädigung. Diese beträgt 10 v. H. des nach einem besonderen Verfahren ermittelten 'objektiven Gebrauchswertes' der Einrichtung. Die Jahresvergütung von 10 v. H. setzt sich aus 3 v. H. Verzinsung und 7 v. H. Abschreibung zusammen. Die Wohnungseinrichtung als solche beeinflußt auch bei anderen Anspruchsberechtigten die Festsetzung der Leistungen aus der Soforthilfe nicht. Die Abnutzung der Wohnungseinrichtung geht vor sich, gleichgültig, ob der Eigentümer die Wohnung benutzt oder ein Besatzungsangehöriger. Aus diesem Grunde ist nur die Verzinsung von 3 v. H. bei Prüfung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen und nach § 36 SHG auf die Unterhaltshilfe anzurechnen."

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1269.

Vollzug des Zweiten Gesetzes über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. Juli 1951 (GV. NW. S. 91)

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 11. 1951 — B 3000 —
11306/IV

Durch u. a. Schnellbrief hatte ich empfohlen, Versorgungsberechtigten, die auf Grund des § 2 des Zweiten Gesetzes über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. Juli 1951 einen 20prozentigen Teuerungszuschlag erhalten, im Monat August 1951 eine Abschlagszahlung zu leisten.

Nach meinen Feststellungen wird die Umrechnung aller Versorgungsfälle noch geraume Zeit in Anspruch nehmen.

Im Hinblick auf das bevorstehende Weihnachtsfest empfehle ich daher, in den Fällen, in denen im August eine Abschlagszahlung von 50 v. H. der Versorgungsbezüge für die Monate April—August 1951 bewilligt worden ist, mit den Dezemberbezügen eine weitere einmalige Zahlung für die Monate September—Dezember 1951 in Höhe von 40 v. H. der um den Steuerbetrag verminderten Dezemberbezüge zu leisten.

Von der Bewilligung dieser Abschlagszahlungen müßte abgesehen werden in den Fällen, in denen

- a) im Anschluß an die erste einmalige Abschlagszahlung laufend ein monatlicher Zuschlag zu den Versorgungsbezügen gewährt
- b) die Umrechnung der Versorgungsbezüge auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1951 bereits durchgeführt worden ist.

Bei Versorgungsberechtigten, die erst nach dem 1. September 1951 in den Genuß der Versorgungsbezüge gelangt sind, verringert sich für jeden Monat des späteren Eintritts in die Versorgungsberechtigung der Hundertsatz um je 10 v. H.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

Bezug: Schnellbrief vom 18. 7. 1951 — B 3000 — 7394/IV — (MBl. NW. 1951 S. 853).

An alle Pensionsregelungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1951 S. 1270.

J. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Vorlage von erlassenen Bauordnungen, Nachträgen zu Bauordnungen, Sonderbauordnungen und Ortsatzungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 5. 11. 1951
— II A 2.00 Nr. 2878/51

Mit den Erlassen des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 8. Oktober 1924 — II 9 Nr. 706 (nicht veröffentlicht) — und des Preußischen Finanzministers vom 8. Februar 1937 — Bau 2720/17.12 (Zentralbl. d. Bauverw. S. 186) — war die Vorlage der neu erlassenen Bauordnungen, Nachträge zu Bauordnungen, örtlichen Sonderbauordnungen und der auf Grund des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (GS. S. 260) und der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938) erlassenen Ortsatzungen geregelt. Ich weise auf die Bestimmungen der vorgenannten Erlasse hin und ersuche die Bauaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, in Zukunft von neu erlassenen Bauordnungen, Nachträgen zu Bauordnungen, örtlichen Sonderbauordnungen und den genannten Ortssatzungen mir jeweils 2 Ausfertigungen auf dem Dienstwege vorzulegen.

Dies gilt auch für Ortssatzungen, die auf Grund der § 2 Ziff. 3 und § 63 der RGaO. vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 219) in der Fassung des Erlasses vom 13. September 1944 (RARBBl. I S. 325)*) erlassen wurden.

Soweit die Vorlage unterblieben ist, sind mir die Abdrucke noch nachträglich vorzulegen.

— MBl. NW. 1951 S. 1272.

*) Vgl. MBl. NW. 1950 S. 825.